



Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6, 17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: D4-L

Telefon: +49 (0395) 5582-0

Telefax: +49 (0395) 5582-2405

E-Mail: [REDACTED]

Neubrandenburg, 27. Mai 2019

per Mail an:
[REDACTED]

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Ihr Fax vom 8. Mai 2019 bzw. Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 10. Mai 2019 [#138624]

-Eingangsbestätigung-

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ist im Polizeipräsidium Neubrandenburg eingegangen.

Belange Dritter

Die von Ihnen erbetene Information enthält personenbezogene Daten Dritter.

Der Antrag auf den Zugang zu Informationen wäre demnach abzulehnen, soweit kein Erlaubnistatbestand in nach § 7 IFG M-V in Betracht kommt oder der Antragsteller seinen Auskunftsanspruch auf die übrigen Informationen beschränkt.

Wir bitten Sie daher gem. § 10 Abs. 2 IFG M-V uns mitzuteilen, ob Sie bei der Antwort auf Ihr Auskunftsersuchen auch auf diese personenbezogenen Daten bestehen wollen oder die personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 5 IFG M-V abgetrennt bzw. unkenntlich gemacht werden können. Sollten Sie auf die personenbezogenen Daten

bestehen, wäre die betroffene Person zunächst als Dritter im Sinne von § 9 IFG M-V beteiligen, was zu einer längeren Bearbeitungsdauer führen würde.

Kosteninformation

Vor Beantwortung Ihrer Anfrage baten Sie um eine Kosteninformation. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V sind für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Beantwortung Ihrer Anfrage bedarf eines erhöhten Verwaltungsaufwandes. Gem. § 13 Abs. 2 IFG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGKostVO M-V) und der Tarifstelle 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Kopien oder Ausdrucken bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand 5 bis 500 Euro sowie für Kopien 0,10 Euro (Tarifstelle 1.1 Anlage Teil B zu § 1 Abs. 1).

Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands, insbesondere zur Bewertung des Schutzbedürfnisses öffentlicher oder privater Belange wird voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **135,50 Euro** festgesetzt.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. D4-L